Von: Höhler, Alois
Betreff: Illegale Altreifenablagerung in Heftrich
Datum: 7. April 2020 um 09:06:57 MESZ
An: Erhard Walter
Kopie: Wilz, Axel, "Herfurth, Christian"

Sehr geehrter Herr Walter,

leider müssen wir einige Ihrer „abschließenden“ Beurteilungen richtigstellen.

Frau Feldmann, Dezernat IV/Wi42 – Abfallwirtschaft, hat fälschlicherweise die Untere Wasserbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde bei der Stadt Idstein und nicht wie eigentlich richtig beim Rheingau-Taunus-Kreis zugeordnet. Dies mag der Tatsache geschuldet sein, dass diese Unteren Landesbehörden neben den Landkreisen in Hessen auch bei kreisfreien Städten oder Sonderstatusstädten zugeordnet sind. Normalen kreisangehörigen Städte, wie der Stadt Idstein, sind diese Unteren Landesbehörden nur in absoluten Ausnahmefällen zugeordnet.

Unser Hinweis auf das Bundesumweltamt bezieht sich auf etwaige Unterschiede bei der generellen Bewertung von Abfallarten gemäß der von uns angeführten Abfallschlüssel. Unbenommen bleibt, dass vor Ort die Stadt Idstein, und nicht das Bundesumweltamt, die behördlichen Entscheidungen zu treffen hat, welche Maßnahmen verwaltungsrechtlich erlassen werden. Dabei werden von den Abfallbehörden vor Ort selbstverständlich die Einstufungen der Abfall-Verzeichnis-Verordnung in die Entscheidungen mit einbezogen.

Die Stadt Idstein hat im Übrigen auch nicht die abschließende Beurteilung getroffen, dass Altreifen nicht unbedingt ordnungsgemäß entsorgt werden müssen. Auch ist Ihre „Behauptung“ nicht zutreffend, dass seitens der Behörden illegal gelagerte oder sogar vergrabene Altreifen in „Einzelfällen“ geduldet werden. Die öffentliche Verwaltung muss in der Funktion als Ordnungs- und Eingriffsverwaltung dabei auch wiederkehrend eine Abwägung treffen, in welchen Bereichen die Personalkapazitäten eingesetzt werden. Ein nach Sach- und Gefährdungslage vorgenommenes Priorisieren von angezeigten Themen ist mithin keine Duldung.

Auch wegen der landesbehördlichen Einstufung als nicht gefährlicher Abfall muss die Stadt Idstein gerade auch bei von Dritten vermuteten aber nicht belegten Vorkommen eine Abwägung treffen, wo und an welcher Stelle ein weitergehendes behördliches Eingreifen erforderlich und geboten ist. Die belegten und auffindbaren Vorkommen hat die Stadt Idstein nicht geduldet, sondern wie Ihnen bereits hinreichend kommuniziert durch die Grundstückseigentümerin entfernen und entsorgen lassen. In der notwendigen Abwägung hat sich die Stadt Idstein dazu entschieden, die Arbeiten der Grundstückseigentümerin am 18. März 2020 durch einen Mitarbeiter der Stadt zu begleiten, um auf die Entsorgung weiterer zum Vorschein kommender Abfälle direkt hinwirken zu können. Weitergehende maschinelle Probeschürfungen erscheinen uns als aktuell nicht verhältnismäßig. Dies kann bei vermuteten Vorkommen mit für gefährlicher eingestuften Abfallarten, wie z.B. Ölfässer oder Batterien, anders gesehen werden.

Wir bedauern es ausdrücklich, dass Sie das Vorgehen der Stadt Idstein befremdet. Sie verweisen dabei auf den vorlaufenden Informationsaustausch, anstelle des anschließenden gemeinsamen Vorgehens, wie der gemeinsamen Begehung und des gemeinsamen Dokumentierens der vor Ort im Dickicht erkennbaren Altreifen. Wir stellen abschließend fest, dass trotz der vielfältigen Eingaben und Behauptungen von Ihrer Seite bislang keine der weitergehend eingebundenen Behörden und öffentlichen Stellen, entgegen Ihrer Annahme, dass Vorgehen der Stadt Idstein als beanstandenswert erachtet. Wir erachten den aktuellen Vorgang als abgeschlossen, werden aber selbstverständlich wie bereits mitgeteilt, den betreffenden Bereich unterjährig in Augenschein nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alois Höhler
Abteilungsleiter Bauverwaltung
Bau- und Planungsamt

Magistrat der Stadt Idstein
König-Adolf-Platz 2
65510 Idstein